



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Lena Mayar

E-Mail-Adresse:

[gesundheitschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitschutz@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

18.06.2021

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde

**über die Aufhebung der Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 12.06.2021**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.06.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die „Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist“ vom 12.06.2021 wird mit Wirkung zum 21.06.2021 aufgehoben.
2. Die Anordnung tritt am 21.06.2021 in Kraft.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Begründung**

Durch die „Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist“ vom 12.06.2021 wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in dem NOK-Fußgängertunnel Rendsburg, inklusive der Fahrstühle und Fahrtreppen, befristet bis zum 27.06.2021 angeordnet.

Rechtsgrundlage dafür war §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.06.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.06.2021 ist von Fußgänger\*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Geltung nach Satz 1 soll in geeigneter Weise durch Beschilderung hingewiesen werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Die Werte der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde stellen sich in den letzten Tagen folgendermaßen dar:

- 09.06.21: 5,1
- 10.06.21: 5,1
- 11.06.21: 4,0

- 12.06.21: 3,3
- 13.06.21: 3,3
- 14.06.21: 3,3
- 15.06.21: 3,3
- 16.06.21: 4,0
- 17.06.21: 2,6

Aufgrund der sehr niedrigen Inzidenzwerte ist es derzeit nicht mehr verhältnismäßig, in dem NOK-Fußgängertunnel Rendsburg, inklusive der Fahrstühle und Fahrtreppen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass dort durch mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Personen Aerosole verbreitet werden, ist angesichts der derzeit niedrigen Infektionszahlen derart gering, dass ein Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger\*innen nicht weiter angemessen ist.

Es ist mit einem weiteren Absinken oder einem Halten der Inzidenzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in den kommenden Tagen zu rechnen. Aus diesem Grund ist die durch Allgemeinverfügung vom 12.06.2021 angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in dem NOK-Fußgängertunnel Rendsburg, inklusive der Fahrstühle und Fahrtreppen, zum 21.06.2021 aufzuheben.

Diese Anordnung tritt am 21.06.2021 in Kraft:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürger\*innen können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend

Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Im Auftrage



Lena Mayar